

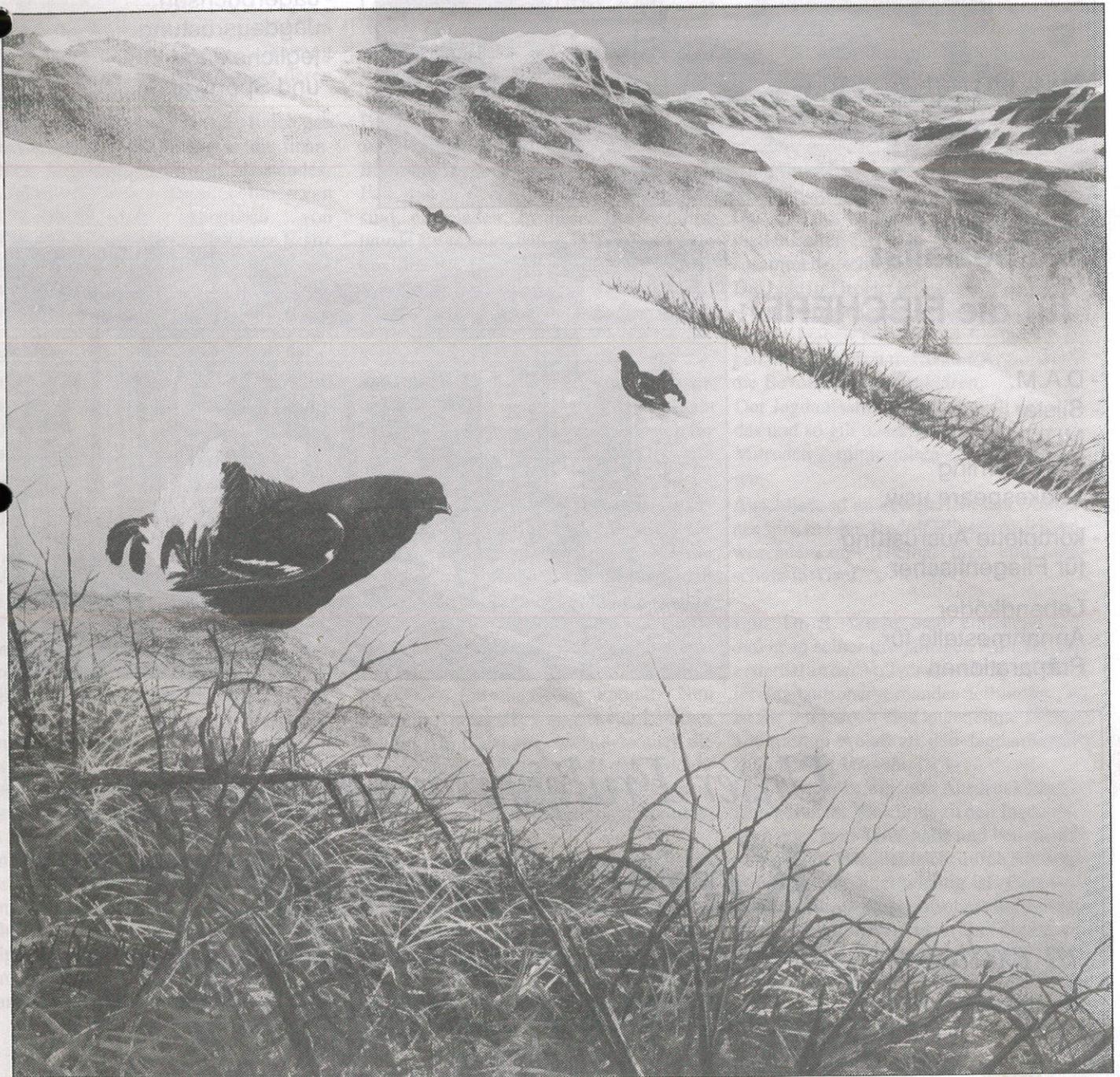
Nr. 1 - April 1988

Postgebühr bar bezahlt



DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHERVERBANDES



WIR HABEN ERÖFFNET

JAGD+*fischerei*

BHG - 6330 KUFSTEIN - HOFGASSE 2 - TEL. 05372/2125



**Ihr Spezialist
für die JAGD:**

- Kaiserbüchsen
- Jägerbüchsen
- Jagdausrüstung
- jegliche Jagd-
und Sportwaffen

**Ihr Spezialist
für die FISCHEREI:**

- D.A.M.
- Silstar
- MITCHELL
- FN-Browning
- Shakespeare usw.
- komplette Ausrüstung
für Fliegenfischer
- Lebendköder
- Annahmestelle für
Präparationen



Unser Frühjahrsangebot:

Kaiserbüchse

*in exklusiver Sonderausführung beinahe zum »Standardpreis«
mit kürzester Lieferzeit!*

11. Ordentliche Vollversammlung des Tiroler Jagdaufseherverbandes

Am 27.2.1988 um 14.00 Uhr wurde die 11. Ordentliche Vollversammlung des TJAV im Tiroler Jägerheim in Innsbruck durch den Obm. Hans Huber eröffnet. Nach einer halben Stunde, als die Vollversammlung beschlußfähig war, wurden die Ehrengäste Ljm Dr. R. Wieser, Dr. Apart, Vizepräsident Hans Ascher, Dr. Cardolini, Ing. Fred Greiderer, Toni Schafittl, Ossi Batkovski, die Bläsergruppe des Jagdschutzvereines und Hans Ebersberger begrüßt. Die Vollversammlung (knapp 200 Mitglieder waren anwesend) wurde durch die feierlichen Klänge der Jagdhornbläsergruppe des Jagdschutzvereines, auch während der Gedenkminute für die verstorbenen Mitglieder, umrahmt.

Die Niederschrift der letztjährigen Vollversammlung in der Märzzeitung 1987 veröffentlicht wurde, konnte deren Verlesung auf Antrag entfallen.

Der Bericht des Kassiers Bruno Raich gab einen interessanten Einblick in die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Im Jahre 1987 stehen den Einnahmen von S 172.339,67 die Ausgaben von S 154.452,16 gegenüber. Salchner Franz entlastete im Namen der Kassaprüfer den Kassier und den Vorstand und dankte dem Kassier für seine saubere Arbeit.

Bevor Obm. Hans Huber mit seinem Bericht beginnt, möchte er seinen aufrichtigen Dank den Vorstandsmitgliedern und den Bezirksobmännern sowie allen anderen Mitarbeitern aussprechen. Ein besonderer Dank gilt auch den Herrn Hofr. Dr. Lang und Dr. Hans Jürgen Apart, Ljm. R. Huber, Dr. Franz Obholzer, Dr. H. Seiser und dem Tiroler Jägerverband.

Im abgelaufenen Verbandsjahr wurden bei 4 Vorstandssitzungen, davon 2 erweiterte mit Einbeziehung der Bezirksobmänner, die Angelegenheiten des TJAV diskutiert. Am 21.2. vergangenen Jahres feierte der Tiroler Jagdaufseherverband sein 10jähriges Bestandsjubiläum, wobei rückblickend eine äußerst positive Bilanz gezogen werden konnte. Das Mitteilungsblatt des Verbandes, das als Brücke zu den Mitgliedern angesehen werden kann, konnte ebenfalls 4mal herausgebracht werden.

Im Bereich der Fortbildung sind wir von den zentralen Veranstaltungen in Innsbruck auf Bezirksveranstaltungen übergegangen. So wurden in den Bezirken Kitzbühel, Kufstein, Landeck und im Bereich Wipptal bereits Fortbildungsveranstaltungen abgehalten.

Am 30. Juni 1987 hat der TJAV zu besten

Bedingungen eine Rechtsschutzversicherung für seine Mitglieder mit einer Deckungssumme von S 300.000.— je Mitglied abgeschlossen. Mitglieder, die in jagdlichen Angelegenheiten Rechtshilfe brauchen oder Schadensmeldungen erstatten wollen, können sich an den Obmann oder den Schriftführer wenden.

Bei der Konferenz europäischer Jagdaufseher in Wildbad Kreuth in Bayern am 2. Mai 1987 wurden wieder die Probleme der Jagdaufseher in den verschiedenen Ländern besprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der Obmann Hans Huber und Verbandsfunktionäre haben dem Amt der Tiroler Landesregierung Abt. III a 2, dem Herrn Hofrat Dr. Lang und Dr. Apart dreimal einen Besuch abgestattet, um Probleme des Verbandes und der Mitglieder zu besprechen.

Der Landesjägermeister hat unter anderem auch den TJAV zu einer Besprechung und Beratung als Entscheidungshilfe für den Fall, daß zu wenig Berufsjäger vorhanden sind, eingeladen. In dieser Besprechung wurde aufgezeigt, daß es in Tirol zu wenig qualifizierte Berufsjäger gibt. So mußten in den letzten Jahren immer wieder Berufsjäger von anderen Bundesländern geholt werden. Auf Antrag von Vertretern des TJAV sicherte uns Hofrat Dr. Lang zu, daß, bevor ein Berufsjäger von einem anderen Bundesland angeworben wird, ein hauptberuflicher Jagdaufseher — auch für ein berufsjägerpflichtiges Revier bestellt werden kann.

So stand auch die Landarbeiterkammerumlagenpflicht für alle Jagdaufseher zur Diskussion. Der Abgeordnete Handle äußerte sein Unverständnis darüber, daß die Jagdaufseher seiner Meinung nach ihre Leistungen zu billig verkaufen und stellte fest, daß jeder Jagdaufseher Kammerumlagen bezahlen muß, der mehr als jährlich 25.000.— Entschädigung enthält. Nun liegt ein Antrag der Landarbeiterkammer bei der Abt II a 2 vor, nach dem auch die von den Jagdaufsehern getätigten Wildabschüsse für die Berechnung des Meßbetrages zur Kammerumlagenpflicht herangezogen werden soll.

Dazu muß man sagen, daß es drei Gruppen von Jagdaufsehern gibt, was die Bezahlung anbelangt. Dies sind hauptberufliche, nebenberufliche mit teilweiser Entlohnung nach Kollektivvertrag und nebenberufliche Jagdaufseher, die Jagdschutzdienst versehen und dafür Wildabschüsse erhal-

ten. Die letzte Gruppe soll nach unserer Meinung wie bisher von der Sozialversicherung und den Kammerumlagen befreit bleiben. Wir fordern darüber hinaus noch die ermäßigte Jagdkarte für den Jagdaufseher. Der Tiroler Jagdaufseherverband unterstützt einige Anliegen, die mit dem Jagdaufseherkurs im Zusammenhang stehen. So sollte der JA-Kurs alle drei Jahre zu einem Zeitpunkt veranstaltet werden, der es den Lehrern ermöglicht daran teilzunehmen. Auch die Schießprüfung soll in Zukunft vor Beginn des Kurses abgehalten werden.

Obm. Huber empfiehlt den Kommentar zum Tiroler Jagdgesetz für alle Jagdaufseher. Es wurde hier ein einmaliges Werk von hervorragenden Fachleuten geschaffen. Es wird hier noch einmal auf den Wohlfahrtsfonds für Jagdaufseher und Berufsjäger hingewiesen. Dieser ist für Jagdaufseher, die durch einen Jagdunfall in Not geraten, gedacht. Dies gilt auch für deren Hinterbliebenen.

Der Verband zählt derzeit 765 Mitglieder. Das Ziel des TJAV ist es, möglichst alle Jagdaufseher Tirols in unserem Verband zusammenzuschließen.

Die Jagd in Tirol ist immer mehr Angriffen von seiten der Bevölkerung ausgesetzt. Zu den Aufgaben eines guten Jagdaufsehers gehört es, hier mit treffenden Argumenten die Bevölkerung aufzuklären.

Der Jagdaufseher ist der Anwalt des Wildes und so gilt unser Leitspruch: Mitreden — mitgestalten — mitverantworten.

Anschließend an den Bericht des Obmannes spricht Ljm. Rudolf Wieser zu den Anwesenden zum Thema: Jagd und Jagdschutz in Tirol.

Ljm. Dr. R. Wieser stellt einleitend fest, daß er in seiner dreijährigen Amtszeit das erstemal an der Vollversammlung des Tiroler Jagdaufseherverbandes teilnimmt. Es ist für ihn jedoch eine angenehme Pflicht, aus diesem Anlaß zu den Jagdaufsehern sprechen zu können.

Ljm. Wieser bringt zum Ausdruck, daß er kein gestörtes Verhältnis zu den Jagdaufsehern oder zum TJAV habe und betont, daß eine objektive Jagdaufsicht durch den Jagdaufseher unbedingt wichtig ist. Eine weitere Aufgabe des Jagdaufsehers sieht er darin, die breite Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Sinn der Jagd aufzuklären.

Für Ljm. Wieser ist der Jagdaufseher in er-

Fortsetzung Seite 4





Ljm. Dr. R. Wieser

Foto Klingseis

ster Linie Mitglied des Tiroler Jägerverbandes und in zweiter Linie Jagdaufseher. Doch als Mitglied des TJV kann jeder bei ihm um Rat fragen. Obm. Hans Huber gilt für ihn als Sprachrohr zu den Jagdaufsehern. Dr. Wieser äußert sich auch zum Vorschlag von LA Handle, der eine Kammerumlagepflicht für alle Jagdaufseher vorsieht. Doch er stellt sich entschieden dagegen, und er werde dies mit all ihm zur Verfügung stehenden Macht zu verhindern suchen.

Über die ermäßigte Jagdkarte für Jagdaufseher läßt sich reden, wenn das Budget des Tiroler Jägerverbandes es zuläßt.

Bei allen Konfliktsituationen soll stets das Interesse der Jagd im Vordergrund stehen. Die Jagd sowie der Jagdschutz sollen regelmäßig, dauernd und ausreichend betrieben werden.

Weder die Berufsjäger noch die Jagdaufseher sollen im Vordergrund stehen. Es soll kein Staat im Staate gebildet werden. Ljm. Wieser unterstreicht abschließend den Leitspruch des TJAV: »Der Jagdaufseher ist eine Säule der Jagd in Tirol« und wünscht sich weiterhin eine gute Zusammenarbeit. Obm. Huber nimmt anschließend noch mit ein paar Worten zu dem eben gehörten Vortrag Stellung. Er glaubt, daß der Jagdschutz vom Jagdaufseher nicht regelmäßig, wie im Gesetz verankert, ausgeübt werden soll, sondern unberechenbar. Auf diese Art ist der Jagdschutz am besten gewährleistet. Weiters stellte Obm. Huber fest, daß er nicht beabsichtige einen Staat im Staate zu gründen, sondern den TJAV zum Wohl der Jagd leite.

Er ersucht den Ljm. R. Wieser, sich dafür einzusetzen, daß ein Jagdaufseher-Vertreter im Vorstand des TJV vertreten ist.

Eine besondere Freude ist es, die verdienten Jagdaufseher für ihre 25jährige bzw. 40jährige Tätigkeit zu ehren.

Für 40jährige Tätigkeit als Jagdaufseher: Ing. Fritz Reiter, Ing. Klaus Strobl, Josef Wieser.

Für 25jährige Tätigkeit als Jagdaufseher: Geißler Richard, Lengauer Fritz, Seyringer Robert, Waldner Walter, Brunner Paul, Egger Luis, Ing. Fred Greiderer, Hausberger Sixtus, Höpperger Ernst, Hofer Norbert, Karl Klimmer, Loferer Erwin, Moser Hubert, Müller Karl, Obwaller Otto, Ing. Pointinger Mathias, Schranz Raimund, Seibl Georg, Strauß Rudolf,

Weber Alois, Dollinger Heinrich, Riml Karl, Heumader Fritz, Krimbacher Hermann.

Bei Allfälliges gibt Dr. Candolini bekannt, daß das 5. Tiroler Jägerschießen vom 22. April bis 1. Mai in Arzl stattfindet.

Obm. Hans Huber bedankt sich schlußendlich bei den Ehrengästen und den anwesenden Jagdaufsehern für die aktive Mitarbeit und das rege Interesse und schließt die Vollversammlung um ca. 16.30 Uhr.

Der Schriftführer
Herbert Kleinheinz



Foto Klingseis

Subertus, der vor Gott Du kniest
und alle uns're Sünden siehst,
leg ein für Deine Jagersleut
ein gutes Wort zur rechten Zeit.
Vergiß, was wir in eitlem Wahn
Gottes Geschöpfen angetan.
Daß wir das Wild geschützt, gehegt,
in harter Winterzeit gepflegt,
das rücke in den Vordergrund,
damit wir einst samt uns're Sünd
in Deines Simmels ew'gen Gründen,
ein halbwegs brauchbar's Platzl finden.

Mehr Rücksicht beim Pistenbau

»Skisport ist für Naturkatastrophen mitverantwortlich?«

Vor dem Hintergrund der jüngsten Umweltkatastrophen in den Alpen hat der Deutsche Naturschutzring (DNR) einen sofortigen Stopp der Neuanlage von Skigebieten insbesondere in Höhenlagen über 1600 Meter sowie den Verzicht auf planierte Abfahrten gefordert. DNR-Geschäftsführer Helmut Röscheisen nannte dieser Tage den alpinen Skisport mit seinen für die Natur negativen Begleiterscheinungen neben dem Waldsterben den Hauptverursacher von Umweltkatastrophen, von denen die Alpenregionen heimgesucht würden. »Wichtigste Quellen der Umweltbelastung« seien die Zehntausenden Skisportler, die übermäßige Beanspruchung ökologisch empfindlicher Gebiete mit Folgewirkungen für die Bodenerosion sowie für die Tier- und Pflanzenwelt und der unter hohen technischen Aufwand betriebene Ausbau der Pisten.

Inzwischen gebe es im gesamten Alpenbogen zwischen Grenoble und Schladming mehr als 12.000 Lifte und Seilbahnen sowie 40.000 Skiabfahrten. Der Umweltperte äußerte die Befürchtung, daß bei konstant bleibender Neigung vieler Bürger zum Alpenskilauf allein in Österreich bis zum Jahr 2000 mit weiteren 3000 Seilbahnen und Schleppliften zu rechnen sei. Das Ausmaß der so genutzten Fläche würde sich von 20.000 auf 36.000 Hektar erhöhen.

Während die für Abfahrten noch am ehesten belastbaren Almflächen von den Wintersportorten als wenig familienfreundlich und nicht maschinengerecht zum Einsatz von Planierdraht betrachtet würden, stellen nach Ansicht Röscheisens gerade die mit modernstem Gerät geplanten Pisten die größte Gefährdung der Umwelt dar. Selbst in schwierigstem Gelände und auf hartem Fels ließen sich dank schwersten Gerätes brauchbare Pisten anlegen, würden Wälder gerodet und wertvolle Humusschichten abgetragen.

Als katastrophale Folge nannte er, daß bei heftigen Regenfällen oder starker Schneeschmelze die glatten Pisten zu wahren Sturzbächen würden, Wildbäche binnen kürzester Zeit über die Ufer treten ließen und damit völlig neuartige Hochwasser auslösten. Bei einem starken Regen beispielsweise werden bis zu einem Drittel des Niederschlags vom Kronendach eines Waldes aufgefangen.

Der Bergwald, der durch die Luftschad-

stoffe bereits stark bedroht sei und zum Teil erhebliche Schäden aufweise, wird nach den Worten des DNR-Geschäftsführers vom übermäßigen Pistenausbau zusätzlich gefährdet. »Am Rande von Pistenschneisen sind die bloßgestellten Waldränder Sonne und Wind schutzlos ausgesetzt«, klagte er. Hinzu kämen Schäden in Jungwäldern durch Skilauf abseits der eigentlichen Pisten.

Röscheisen räumte ein, daß der Skisport eine der tragenden Säulen des Fremdenverkehrs in den Alpenländern sei. Auf einer internationalen Konferenz im Zusammenwirken mit dem Deutschen Alpenverein soll im April 1988 in Lindau nach seinen Angaben versucht werden, die Grundlagen für eine völkerrechtlich verbindliche Alpenschutzkonvention der Anrainerstaaten zu erarbeiten. An erster Stelle müsse dabei die Ausweisung großflächiger, miteinander verknüpfter Schutzgebiete für die ökologisch wertvollen oder labilen Biotope im gesamten Alpenraum stehen. Innerhalb der »Tabuzonen« müsse jeglicher Eingriff unterbleiben.

Auf die Neuausweisung von Skigebieten muß nach Ansicht des Naturschutzringes grundsätzlich verzichtet werden, ebenso auf die Anlage weiterer planierter Skipisten. Bestehende Anlagen müßten wieder begrünt und »rekultiviert« werden. Allerdings sei dieses Unterfangen bei Höhen über 1600 Meter fast aussichtslos. Auch sollten Abfahrten nur noch erlaubt werden, wenn die Schneedecke mindestens 25 bis 30 Zentimeter dick sei.

Ein »Umwelt-Pistengütesiegel« sollte an die Betreiber von Skianlagen als Orientierungshilfe für umweltbewußte Skifahrer vergeben werden.

(dpa)

Tiroler Jagdrecht, Kommentar

Das vorliegende Werk bietet erstmalig eine umfassende Darstellung des Tiroler Jagdrecht sowie damit zusammenhängender Rechtsbereiche.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Kommentars liegt in der Aufarbeitung einer Vielzahl von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes. Ebenso sind zahlreiche an die Jagdbehörde und den Tiroler Jägerverband herangetragene Rechtsfragen eingearbeitet.

Der Bereich des Jagdrecht hat in zunehmendem Maße an Interesse gewonnen, so daß das Fehlen einer eigenen Kommentierung des Tiroler Jagdrecht als besonders nachteilig empfunden wurde. Der Kommentar ist ein wertvoller Behelf zum besseren Verständnis des Jagdrecht, seiner Zielsetzungen und einzelnen Bestimmungen und dient in gleicher Weise allen jagdlich Tätigen, den Jagdgenossenschaften, Gemeinden und Agrargemeinschaften sowie den Verwaltungsbehörden.

Der Inhalt im Überblick:

Kommentar zum Tiroler Jagdgesetz 1983, Kommentar zu den drei Durchführungsverordnungen zum Tiroler Jagdgesetz 1983, Sonderabschnitte über die Geschichte des Tiroler Jagdrecht, über die Beziehungen des Jagdrecht zu anderen Rechtsbereichen, über den Begriff Landeskultur, über das Jagdabgabengesetz.

Weiters enthält der Kommentar Musterpachtverträge sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Dieses Werk wird vom Vorstand des Tiroler Jagdaufseherverbandes jedem Jagdaufseher dringend empfohlen.

Informations- und Diskussionsabend

Über mehrfachen Wunsch aus Jagdaufseherkreisen und um der Notwendigkeit einer Weiterbildung Rechnung zu tragen, wird vom Tiroler Jagdaufseherverband, Bezirksgruppe Imst ein Informations- und Diskussionsabend veranstaltet.

Zeitpunkt: voraussichtlich Freitag, den 15. April 1988 um 20 Uhr

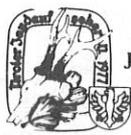
Ort: Hotel Ötztaler Hof (Jagdstüberl) in Ötztal-Bahnhof

Vortragsthema: Befugnisse der Jagdschutzorgane (mit Diskussion), bei der alle den Jagdschutz betreffenden Fragen berührt werden können. Anschließend ein Video-Film über das Rotwild.

Eine Einladung wird allen Mitgliedern des Bezirkes Imst rechtzeitig zugestellt.

Euer Bezirksobmann
J. Mair

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber (Verleger) Tiroler Jagdaufseherverband - Sitz: Zams, Hauptstraße 107. Medieninhaber: TjAV Zams, Hauptstraße 107. Redaktion: 6500 Landeck, Kreuzbühelgasse 11a - Schriftleiter: Herbert Kleinheinz, 6500 Landeck, Kreuzbühelgasse 11a - Druck: Blickpunkt Walser KG, Landeck. Anzeigenverwaltung: Medieninhaber.



OFÖ Ing. Klaus Hausleithner neuer Bezirksjägermeister in Kufstein

Der Bezirk Kufstein hat einen neuen Bezirksjägermeister. OFÖ Ing. Hausleithner wurde mit 186 von 198 abgegebenen Stimmen in dieses Amt gewählt. Er löst den erkrankten OFR Dipl.-Ing. Riedl in dieser Funktion ab. Ing. Hausleithner trat 1959 nach absolvierter Försterschule in Gmund bei der Bezirksforstinspektion in Wörgl seinen Dienst an. Beinahe 2 Jahrzehnte übt unser neuer Bezirksjägermeister den Dienst als Jagdaufseher aus und gilt als hervorragender Fachmann in Sachen Wild und Wald. Seit Jahren ist Ing. Hausleithner als Jagdbeirat, Bewerter und Mitorganisator bei der Trophäenschau tätig. Der neue Bezirksjägermeister über seine Vorstellungen und Anliegen: »Es gibt einige Gründe, warum ich mich dieser Wahl gestellt habe. Sehr am Herzen liegen mir Wald und Wild. Ich werde mich aber auch um einen artenreichen und gesunden Wildstand in unserem Bezirk bemühen und den Konsens zwi-



schen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd suchen. Der Tiroler Jagdaufseherverband wünscht dem neuen Bezirksjägermeister ein kräftiges Weidmannsheil und daß alle seine Anliegen und Vorstellungen zum Wohl der Jagd- und Forstwirtschaft in Erfüllung gehen.

Neuer Kollektivvertrag für Jagdaufseher mit 1.1.88 in Kraft

Im Zuge des neuen Kollektivvertrages wurden auch die Schußgelder für Jagdaufseher und Berufsjäger neu festgesetzt.

Für die im Auftrag des Jagdpächters durchgeführten Abschüsse gebührt dem Jagdaufseher eine Vergütung für verwendete Patronen in der Höhe von S 50.— je Stück Schalenwild.

Der Jagdaufseher hat Anspruch auf ein Schußgeld für erfolgreiche Führung eines vom Jagdpächter geladenen Jagdgastes im nachfolgenden Ausmaß:

a) Rotwild

Hirsch

Tier und Kalb je

b) Steinwild

Bock

Geiß und Kitz je

c) Gams

Bock

Geiß

Kitz

d) Reh

Bock

Geiß und Kitz je

Murmeltier

Auer und Birkhahn

Dem Jagdaufseher gebührt das »kleine Jägerrecht« bei selbst erlegtem Wild sowie bei solchem, das unter seiner Führung erlegt wird. Raubwild gehört dem Jagdaufseher. Er ist verpflichtet, dem Jagdpächter über dessen Verlangen das erlegte Raubwild gegen Vergütung der handelsüblichen Preise zu überlassen.

S 620.—⁶⁸⁰
S 420.—⁴⁹⁰
S 220.—²⁵⁰

S 420.—⁴⁴⁰
S 180.—²⁰⁰
S 190.—²⁰⁰
S 420.—⁴⁴⁰

den jeweiligen Landesobmann des Jagdaufseherverbandes in einer ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Form mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Jägerverbandes einladen.

Begründung:

Der größte Teil der Tiroler Jagdreviere wird von Jagdaufsehern als Jagdschutzorgane beaufsichtigt und betreut.

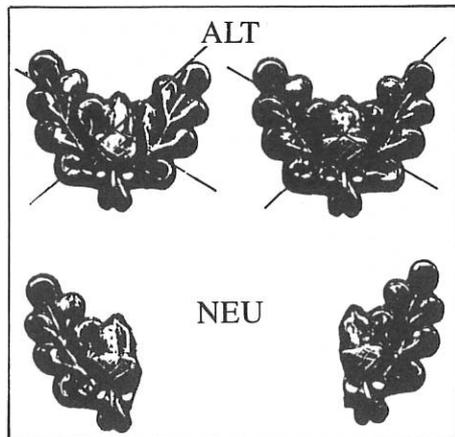
Nach § 58 des Tiroler Jagdgesetzes Abs. 1 lit b zählt zu den Aufgaben des Tiroler Jägerverbandes, im besonderen an der Ausbildung und Fortbildung der Jagdaufseher und der Berufsjäger mitzuwirken.

Wir als Tiroler Jagdaufseher wollen an dieser Ausbildung und Fortbildung aktiv mitwirken und unsere Vorstellungen bereits im Vorstand des Tiroler Jägerverbandes vertreten, in welchem diese beschlossen werden. Da die Berufsjäger im Vorstand vertreten sind, scheint unsere Forderung nur gerechtfertigt.

Wir sehen unsere Forderung nach der Mitwirkung des jeweiligen Landesobmann des Tiroler Jagdaufseherverbandes im Jägerverband nicht als Konkurrenz zu den Berufsjägern, mit denen wir gerne zusammenarbeiten und deren Arbeit für die Jagd und die Landeskultur in Tirol nicht wegdenken ist, sondern als eine unerläßliche Ergänzung im Interesse des Landes und jener Jagdreviere, welche vor allem von ehrenamtlichen Jagdaufsehern gehegt werden.

Standeszeichen für Jagdaufseher wurden neu gestaltet

Auf Vorschlag des Bezirksobermannes Herbert Rabl hat der Vorstand beschlossen, das Standeszeichen für Jagdaufseher zu ändern. Dabei wird vom bestehenden Standeszeichen (wie oben abgebildet) ein Eichenlaub abgetrennt. So, daß jeder der das Standeszeichen bereits trägt, dies selbst umändern kann.



Nachstehende Resolution wurde anlässlich der 11. ordentlichen Vollvers. des Tiroler Jagdaufseherverbandes dem Landesjägermeister überreicht

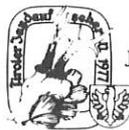
Resolution

Der Vorstand des Tiroler Jagdaufseherverbandes hat in seiner Sitzung vom 27.2.1988 den einstimmigen Beschluß gefaßt, der Vollversammlung 1988 folgende Resolution zur Beschlußfassung vorzulegen:

Der Landesjägermeister wird ersucht, bei der nächsten ordentlichen Vollversammlung des Tiroler Jägerverbandes, in welcher der Vorstand neu zu bestellen ist, dafür

Sorge zu tragen, daß der jeweilige Landesobmann des Tiroler Jagdaufseherverbandes im Vorstand des Tiroler Jägerverbandes vertreten ist. Eine Möglichkeit hiezu wäre der § 61 Abs. 1 lit b.

Bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung, in welcher der Vorstand neu zu bestellen ist, soll der Landesjägermeister



Informationsabend über das Tiroler Jagdrecht und Jagdgesetz in Kirchbichl

Am Freitag, den 22.1.88 fand im Gasthof Schroll in Kirchbichl ein von Bez. Obm. Egger organisierter Informationsabend, an dem das Tiroler Jagdrecht und Jagdgesetz durch Herrn Dr. Franz Obholzer vortragen und erläutert wurde. Dr. Obholzer stellte in seiner Begrüßung fest, **daß er überrascht sei**, eine so große Anzahl von interessierten Jagdaufsehern um sich versammelt zu haben.

Ein kleiner Auszug aus diesem Informationsabend:

Die Konfrontation mit Grundbesitzern wegen Schutz der Haustiere; § 10 Abs 2:

Das Töten von Raubwild und Raubzeug darf nur zum Schutz von Haustieren in Anspruch genommen werden. In Gebäuden und Höfen, in denen keine Haustiere gehalten werden, besteht das Tötungsrecht ebensowenig wie in Fällen, in denen Haustiere nicht gefährdet sind (z.B. Schäferhund kann nicht von Habicht geschlagen werden).

Die im § 35 angeführten Befugnisse sind mit Vorsicht auszuüben, da sie teilweise durch das Tiroler Jagdgesetz nicht gedeckt sind. Sachen, welche vom Jagdschutzpersonal in Ausübung seines Dienstes abgenommen werden dürfen, ist eine taxative; daraus folgt, daß die Beschlagnahme eines Rucksackes im TJG nicht gedeckt ist. Ebenso ist das Durchsuchen einer Person oder eines Autos (Kofferraum) oder eines Rucksackes nicht zulässig. Anlagen wie z.B. Jagdhütten, Hochstände, Fütterungen, Jagdsteige und Wildzäune dürfen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers errichtet und erhalten werden.

Der Jägernotweg gilt nur für den Jagdausübungsberechtigten und das Jagdschutzpersonal — nicht für Jagdgäste (Pirschführer muß vom Jagdgast die Waffe tragen), die Jagdwaffe muß ungeladen und der Jagdhund angeleint sein.

Das Befahren von Forst- und Güterwegen ist nicht ohneweiteres gestattet, deshalb mit dem Verpächter abklären.

§ 48 Wildfolge:

1) Wechselt ein auch nur möglicherweise krankgeschossenes Schalenwild in ein benachbartes Jagdgebiet, ist Wildfolge nach § 49 nicht vereinbart, hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen und dem Jagdausübungsberechtigten (seinen Vertreter) des Nachbarjagdgebietes unverzüglich zu melden. Dieser ist verpflichtet, die Nachsuche entweder selbst durchzuführen oder sie dem Schützen (seinem Beauftragten) zu gestatten. Der Schütze hat sich selbst oder

eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche durch den Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

2) Wurde die Meldung nach Abs. 1 erstattet, die Nachsuche durch den Schützen (seinen Beauftragten) aufgenommen und vor Auffindung des Stückes nicht aufgegeben, so fallen die üblichen Trophäen des übergewechselten kranken Stückes dem Schützen zu. Die Nachsuche gilt als nicht aufgegeben, wenn sie wegen Dunkelheit oder wegen anderer zwingender Umstände abgebrochen und am folgenden Morgen ohne Verzug wieder aufgenommen wurde. Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinen Anspruch auf die Trophäen.

3) Das Wildbret des übergewechselten kranken Stückes gehört dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten.

4) Das übergewechselte Wild ist auf den Abschußplan des Gebietes anzurechnen, in dem es krankgeschossen wurde.

§ 49 Vereinbarte Wildfolge:

1) Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes ist nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung (Wildfolge) zulässig. Wird Wildfolge nur grundsätzlich und nicht durch besondere Abmachung vereinbart, gelten folgende Richtlinien:

a) Verendet ein Stück krankgeschossenes Schalenwild in Sichtweite, so ist der Schütze berechtigt, es an Ort und Stelle aufzubrechen, zu versorgen und fortzuschaffen. Die Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters hat unverzüglich zu erfolgen.

b) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, gilt § 40.

c) Alles andere Wild kann sich der Schütze aneignen, wenn es in Sichtweite verendet.

2) Die Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht. Das Wild gehört dem Jagdausübungsberechtigten. Der Grundeigentümer oder sein Vertreter ist vorher zu benachrichtigen.

Aufgrund, daß das Jagdschutzpersonal in eigener Verantwortung handelt, ist ein freundliches Auftreten, das Abschätzen der Grenzen des Handelns und ein menschliches Auslegen des Jagdrechtes empfehlenswert.

Die Überprüfung auf Gültigkeit der Jagdkarte eines Jagdgastes ist unbedingt notwendig, da der Jagdaufseher (Pirschführer) bei einem Schadensfall als Mitbeteilig-

ter verurteilt werden kann.

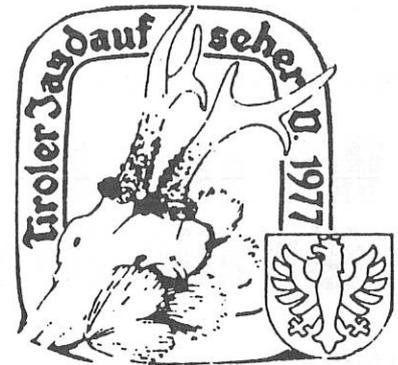
Der Versicherungsschutz der Jagdhaftpflicht erstreckt sich über ganz Europa mit einer Höchstsumme von öS 5 Millionen.

Versichert ist man auch als Halter bis zu 3 »jagdlich geeigneten Hunden« und zwar auch außerhalb der Jagd, wobei im Zweifelsfall die jagdliche Eignung von einem einvernehmlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden muß.

Nach einer kurzen Diskussion beendete Dr. Obholzer um 22.30 Uhr den Vortrag und bedankte sich bei allen Anwesenden für das rege Interesse.

Als kleines Dankeschön konnte Bez. Obm. Egger dem referierenden Dr. Obholzer eine »Brandenberger Prügeltorte« überreichen, die unser Mitglied Fritz Lengauer »Kinkwirt« aus Brandenburg spendierte!

Beim Kassier erhältlich



Auf Wunsch werden abgegeben oder zugesandt: (Bei Bestellung bitte Name und Adresse genau angeben)

- Verbandsabzeichen (Hutanstecker) groß S 150.— klein 100.—
- Jagdaufseheremblem (Kragennäher) je S 25.—
- Autoaufkleber (kostenlos), Tafel mit der Aufschrift: Jagdaufseher im Dienst S 50.—
- Mitgliedsbeitrag S 150.—

Der Versand der bestellten Abzeichen kann aus Gründen der Verrechnung erst nach Eingang der Zahlung getätigt werden.

Entsprechende Einzahlungsbelege werden den Bestellern nach Eingang ihrer Wünsche zugesandt. Wir bitten für diese Modalitäten um Verständnis. Ein Mustervertrag für Jagdaufseher wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.



Das solltest Du über die Tollwut wissen:

Die Krankheit wird durch das Lyssa-Virus verursacht. Die Wutkrankheit, wie sie auch noch genannt wird, ist eine Zoonose. Zoonosen sind Krankheiten und Infektionen, die auf natürlichem Weg vom Wirbeltier auf den Menschen und umgekehrt übertragen werden können; bei Nichterkennen haben diese Krankheiten tödlichen Ausgang. Das wichtigste Virusreservoir ist der Rotfuchs. Rehwild, Dachs und Marder sind weniger gefährdet. Selbstverständlich können auch Haustiere infiziert werden. Aus diesem Grunde sollten wir alle unseren Hund gegen Tollwut impfen lassen.

Ein Ansteigen der Seuchenfälle ist während der Ranzzeit der Füchse (Jänner, Feber) und im Herbst, wenn Jungfüchse raubmündig werden, zu verzeichnen. Das Virus ist gegen Hitze und Austrocknen, aber nicht gegen Kälte empfindlich.

Verhaltensregeln:

I) Wildtiere, die die Scheu dem Menschen gegenüber verloren haben, sind sehr verdächtig und sollten zur Untersuchung gebracht werden.

II) Jagdhunde müssen unbedingt geimpft werden.

III) Beim Abstreifen von Raubwild, besonders bei Füchsen sollten Gummihandschuhe verwendet werden.

IV) Wirst Du von einem wutkranken Tier gebissen oder gekratzt, die Wunde sofort mit fließendem Wasser und Seife auswaschen; Desinfektion mit Jodtinktur oder

40—70%igem Alkohol vornehmen. Suche dann unverzüglich einen Arzt auf.

V) Bei verdächtigen Haustieren muß der Besitzer eruiert werden, der dann das betroffene Tier dem Amtstierarzt vorführt. Haustiere werden vom Tierarzt 10 Tage beobachtet und am 10. Tag untersucht.

VI) Die Versendung eines verdächtigen Tieres hat vom Amtstierarzt zu erfolgen.

Wutfälle 1987 Tirol

Bezirk	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
Imst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Innsbruck-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Innsbruck-Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kitzbühel	2	1	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	9
Kufstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lienz	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	5
Reutte	6	6	8	7	4	3	2	5	4	3	2	4	54
Schwaz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	7	11	8	7	3	2	5	4	4	4	4	68
	8Fü	3Fü	10Fü	8Fü	4Fü	1Fu	2Fü	5Fü	4Fü	3Fü	4Fü	4Fü	56 FÜ
	1Reh	4Rehe	1Da		2Da	2Da				1Rind			5 Da
						1Katze							5Rehe
													1 Rind
													1 Katze

Positive Fälle: Wildtiere: 66
Haustiere: 2

Wir sind Ihr erfahrener Meisterbetrieb für alle Spengler- und Glaserarbeiten

Wir fertigen sämtliche Metaldächer, z.B. in Blech, Kupfer, Zink, Aluminium, in jeder Größenordnung: für Garagen ebenso wie für Produktionshallen mit bis zu 20.000 m² Dachfläche.

Isolierungen, Kamin- und Dachfenstereinfassungen, Entlüftungen, Dachrinnen u.ä. werden gleichfalls durch unsere Spezialisten gefertigt.

Alle Arten von Verglasungen — und es gibt neben Isolier- und Kunstverglasungen noch viele weitere Möglichkeiten — sind bei uns in besten Händen.

Wenn Sie einschlägige Wünsche haben — kommen Sie zu uns. Fragen kostet nichts, und ein Angebot erstellen wir Ihnen ebenfalls gerne unverbindlich.

 **Hans
Brandner**
KUFSTEIN, Kaiserbergstr. 13, Tel. 05372-4576

Wußtest Du schon, daß...

...zu Beginn unseres Jahrhunderts in einem großen Wildgebiet Nordamerikas, dem Kaibab-Nationalpark in Arizona, alle Raubtiere, vorwiegend Wölfe und Luchse, gefangen oder getötet wurden? Man glaubte, daß durch sie dem Wildbestand ein großer Schaden zugefügt würde. Die Folge dieses Eingriffs war, daß sich innerhalb von 20 Jahren die Pflanzenfresser verzwanzigfacht hatten. Für diese gewaltige Wildbevölkerung reichte die Äsung nicht mehr, die Pflanzen wurden schneller verzehrt als sie nachwachsen konnten. In dem überweideten Gebiet kamen durch Nahrungsmangel mehr als 10.000 Tiere um. Nach weiteren 5 Jahren gab es im Kaibab-Nationalpark kein Wild mehr.

...es nicht nur Winterschläfer, sondern auch Sommerschläfer gibt? Der Tenrek, Kerbtierfresser aus den Farnwäldern von Madagaskar, übersteht die große Zeit der Hitze und Dürre, indem er am Frühlingsanfang frißt soviel er kann, sich eine Höhle gräbt und den langen, heißen Sommer verschläft. Interessanterweise hält der

Tenrek zur gleichen Zeit seinen Sommerschlaf wie unser Marmelotier, nur ist es bei uns auf der nördlichen Halbkugel zu dieser Zeit gerade Winter.

...die Schabe (Blattaria) mit rund 3500 Unterarten als Überlebenskünstler unentdeckt ist? Sie existiert seit mehr als 300 Millionen Jahren. Schon lange versucht der Mensch sie auszurotten, doch es ist ihm bisher nicht gelungen. Wenn es sein muß, leben Schaben in der Wüste, in der Registrierkasse oder im Fernsehgerät. Sie fressen buchstäblich alles, können es aber auch lange Zeit ohne Nahrung und Wasser aushalten. Ihr ekelregender Geruch schützt sie vor dem Gefressenwerden und sie gehen unter Wasser auch nach 20 Minuten noch nicht ein. Man wollte herausfinden, wie groß die Durchhaltekraft der Schabe tatsächlich ist und schoß sie in den Weltraum, doch das beeinträchtigte sie nicht im geringsten. Als sich herausstellte, daß sie hundertmal so viele radioaktive Strahlen verkraften kann wie der Mensch, beendete man den Versuch.

Bestellung und Bestätigung eines Jagdaufsehers

In letzter Zeit gab es in Kreisen der Jagdaufseher und Jagdpächter vermehrt Diskussionen über die Bestellung eines Jagdaufsehers und für wieviele Reviere ein Jagdaufseher bestellt werden kann.

Dazu gibt es grundsätzlich zu sagen, daß ein nebenberuflicher Jagdaufseher nur ein Revier zur Betreuung und Beaufsichtigung übernehmen soll. Übersteigt die Revierfläche das Ausmaß von 1.000 ha, so ist auf jeden Fall zu empfehlen, einen 2. Jagdaufseher zu bestellen. Ist der Jagdaufseher hauptberuflich tätig, so kann er Flächen bis zu 3.000 ha und darüber betreuen.

Im Tiroler Jagdgesetz § 31 Bestellung des Jagdschutzpersonals heißt es:

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat einen Jagdaufseher oder Berufsjäger zu bestellen. Die Jagdausübungsberechtigten aneinandergrenzender Jagdgebiete können mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde einen gemeinsamen Jagdaufseher oder Berufsjäger bestellen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Jagd gewährleistet ist.

Also übernimmt ein Jagdaufseher mehr als ein Revier, müssen diese auf jeden Fall zusammenhängend sein und bedarf es auf jeden Fall der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Wir vom Tiroler Jagdaufseherverband vertreten die Auffassung, daß ein Jagdaufseher nur dann ein Revier übernehmen soll, wenn

er auch in der Lage ist, das Revier richtig zu beaufsichtigen.

Sogenannte Scheinaufsichten sind abzulehnen und schaden dem gesamten Jagdaufseherstand Tirols.

In Tirol ist es vorgekommen, daß eine Behörde Jagdaufseher, die vom Jagdpächter bestellt wurden und der Behörde zur Bestätigung vorgeschlagen wurden, nicht bestätigt hat. Die Behörde kann nur die Bestätigung von Jagdaufsehern ablehnen, wenn die im § 32 TJG festgehaltenen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ansonsten darf die Bestätigung nicht versagt werden.

Der § 32 TJG lautet:

Voraussetzungen für die Bestellung Zu Jagdaufsehern oder Berufsjägern dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
 - b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
 - c) die Jagdaufseher- bzw. die Berufsjägerprüfung (§33) mit Erfolg abgelegt haben.
- Darauf hinweisen möchten wir, daß, wenn ein Jagdaufseher von der Behörde nicht bestätigt wird, im Falle eines Einspruches nur der Jagdausübungsberechtigte, der auch den Jagdaufseher der Behörde zur Bestätigung vorschlägt, Parteistellung hat.

Kurznotizen

Rückschlag für Vogesen-Luchse

Während der herbstlichen Treibjagden sind in den Vogesen zwei der acht dort ausgesetzten Luchse geschossen worden. Wissenschaftler, die die Wiedereinbürgerung verfolgen, fanden die beiden vergrabenen Halsbandsender. Einer gehörte der Luchsin, die erst im März dieses Jahres aus der Slowakei gekommen und im Sommer bereits mit drei Jungluchsen gesehen worden war. Die Jungen sind nun ebenfalls verloren, sie können den Winter ohne Mutter nicht überleben.

Der illegale Abschluß der beiden Luchse bringt das Projekt erneut in ernste Schwierigkeiten. Jagdverband, Umweltministerium und WWF, die gemeinsam die Kosten tragen, werden sich fragen, ob es Sinn macht, weitere Luchse auszusetzen, wenn es an der notwendigen Einsicht bei der Jägerschaft fehlt. Aber nicht nur das Luchsprojekt, auch das Ansehen der Jägerschaft hat durch das verantwortungslose Verhalten der unbekanntenen Schützen großen Schaden genommen.

Schalenwildplanung im Oberallgäu

Bertram Georgii, Wolfgang Schröder, Ulrich Wotschikowsky, Wildbiologische Gesellschaft München.

Wie kann der Wald im Oberallgäu von der Verbißbelastung durch das Schalenwild entlastet, der Jagdwert der weitgehend privaten Reviere und das Arbeitsvolumen der Berufsjäger aber gleichzeitig erhalten werden? Wie ist der ganz unterschiedlichen Verbißbeteiligung von Rotwild, Rehwild und Gamswild Rechnung zu tragen? Die Vorschläge der WGM sehen einschneidende Veränderungen bei der bisherigen Schalenwildbehandlung im Oberallgäu vor. Das Konzept kann als Modell für künftige Schalenwildplanungen im bayerischen Alpenraum gesehen werden.

Rehprojekt Hahnebaum: 58 Rehe erlegt

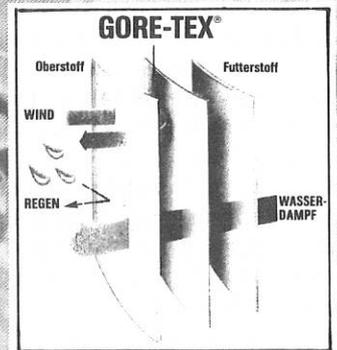
Nachdem wir die Rehpopulation im Versuchsrevier Hahnebaum, Südtirol seit 1984 bei über 90 Tieren gehalten hatten, sind nun innerhalb von vier Jagdwochen zu je drei- bis vier Tagen 58 Rehe erlegt worden. Nun dürften noch knapp 30 Rehe in dem 300 Hektar großen gezäunten Bergwaldrevier leben — immerhin etwa zehn Tiere pro 100 Hektar. Die bemerkenswert hohe Jagdstrecke von 12 Böcken, 34 Gaisen und 12 Kitzen wurde von nur sechs Jägern ausschließlich auf Pirsch und Ansitz erzielt. Es wurde keinerlei Auswahl getroffen. In der nun folgenden Versuchsphase wird der Bestand etwa drei Jahre lang bei dieser wesentlich geringeren Dichte gehalten und seine Reaktion auf die veränderten Bedingungen gemessen: Kondition, Vermehrungsrate, Populationsentwicklung. Insgesamt ist für das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierte Projekt eine Laufzeit von zehn Jahren vorgesehen.



DIE ALLWETTER-BEKLEIDUNG FÜR DEN JÄGER

Der Aufenthalt in freier Natur stellt höchste Ansprüche an die Allwetter-Eigenschaften der Bekleidung. Jagdgerechte Bekleidung ist die Voraussetzung für Gesundheit und Wohlbefinden des Jägers. Jetzt gibt es ein Material in der Bekleidung, das in jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter optimale Voraussetzungen erfüllt, weil es nach dem Prinzip der menschlichen Haut funktioniert:
WASSERDICHT —
WINDDICHT —
ATMUNGSAKTIV.

KLEPPER®
PLUS GORE-TEX®



KLEPPER-WERKE KUFSTEIN

ZU BEZIEHEN ÜBER DEN FACHHANDEL